



BESCHLUSS B-143/2022

Satzung der Stadt Chemnitz über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 94/23 "Zschopauer Straße/Liselotte-Herrmann-Straße"

Gremium: Stadtrat

13.07.2022

Der Stadtrat beschließt:

Satzung der Stadt Chemnitz über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 94/23 „Zschopauer Straße/Liselotte-Herrmann-Straße“

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in seiner Sitzung am die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 94/23 „Zschopauer Straße/Liselotte-Herrmann-Straße“ beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am 28.06.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 94/23 „Zschopauer Straße/Liselotte-Herrmann-Straße“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 94/23 „Zschopauer Straße/Liselotte-Herrmann-Straße“. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch den Übersichtsplan (Anlage 3) bestimmt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist der § 17 BauGB maßgebend.